

Zeitschrift: Pädagogischer Beobachter : Wochenblatt für Erziehung und Unterricht
Herausgeber: Konsortium der Zürcherischen Lehrerschaft
Band: 6 (1880)
Heft: 36

Artikel: (Korr.)
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-240250>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 27.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

verbunden werden. Sie hätten vorzugsweise Förderung der nationalen Bildung anzustreben. Die Erweiterung des pädagogischen Gesichtskreises bestünde nicht in der Darlegung von Systemen, sondern in der Besprechung der Schulgesetzgebungen in den Kantonen und im Ausland. Solch einem Kurs müsste die Benutzung einer wol ausgestatteten schweizerischen Schulausstellung offen stehen. So sollten die Kursteilnehmer für die Ertheilung des Unterrichts in den Fortbildungsschulen befähigt werden. Neben Verfassungskunde böte der Kurs Vorträge über Pädagogik, Geschichte, Literatur, Naturkunde. Am Schluss wird ein eidgenössisches Diplom ertheilt.

Um die Sekundarlehrerbildung steht es seit den 60er Jahren viel besser als früher; sie kann sich am Polytechnikum und an den Lehramtsschulen ausgestalten. Die Klage wurde laut, es werde die ideale Richtung vernachlässigt. Auch da treten die Kantone mehr und mehr zur Ausgleichung ein. Die öffentliche Meinung ist gewonnen für die akademische Bildung der Sekundarlehrer. Diese schwingt sich auf zu derjenigen der Gymnasiallehrer. Jeder Lehrerrekrut kann nunmehr den Marschallstab im Tornister tragen. «Es wächst der Mensch mit seinen grössern Zwecken!»

Die Lehramtsschulen arbeiten also in günstiger Weise der Freizügigkeit in die Hand. Sie verbreiten die akademische Bildung der Sekundarlehrer in alle Kantone. Der Bund reiche hier Unterstützung: er verlange nach Art. 33 die Anerkennung eines erlangten akademischen Ausweises in allen Kantonen. So wird dieses Patent in weitern Kreisen als bisher gültig. Zu seiner Gewinnung werden einige Semester an jener Hochschule, einige an dieser zugebracht. Der Deutschschweizer benutzt zum Abschluss eine romanesche Anstalt, der Welsche eine deutsche. Konkordatsprüfungen erleichtern die Ausführung. Der Art. 33 bedarf sonach gar keiner Zwangsanwendung.

Für die Bildung der Gymnasiallehrer humanistischer und realistischer Richtung ist ausgibig genug durch die Universitäten und das Polytechnikum gesorgt. Da bleibt nur der Wunsch offen, dass die pädagogische Bildung nicht zurück bleibe. Doch auch in dieser Hinsicht steht eine günstige Wendung wol nahe. Der schweizerische Schulrat verlangt in seinem Memorial von 1879 Professuren für Philosophie und Pädagogik am eidgenössischen Polytechnikum. Diplomprüfungen sind auch da die Grundlage der Freizügigkeit. Aber das Polytechnikum ertheilt Diplome zum Gymnasialunterricht nur für die naturwissenschaftlichen und mathematischen Fächer, und von den Hochschulen allen diplomirt nur Zürich die Reife in den alten und neuen Sprachen. Diese Eingrenzung ist viel zu eng. Da ist Verallgemeinerung, Dezentralisation unter Anwendung des Art. 33 um so nöthiger, weil die geringe Zahl der zu besetzenden Lehrstellen am allerdringendsten der Freizügigkeit ruft.

Der Redner schliesst mit dem Antrag, der Zentralausschuss des schweizerischen Lehrervereins möge von diesem beauftragt werden, Schritte zur Ausgestaltung der Freizügigkeit zu thun. Er hofft, dass sein Jünglingstraum: eine nationale Schule, ein schweizerischer Lehrerstand! sich bald in das Reich der Wirklichkeit versetzt finde.

... Hatte der Vortrag Gunzinger durch seine packende Frische, unterstützt von einem klangvollen Organ, sehr befriedigt, so that dies die Rede Rüegg's in noch höhrem Maasse durch ihre gut gegliederte Rundung und die bestechende rhetorische Färbung, die den Akademiker, den Beherrscher des Katheders, in vollstem Maasse kund gab. Diese Schönheit der Form liess das Gefühl weniger obenauf kommen, dass der Redner gar sehr sich auf den nüchternen Boden der bescheidensten Ansprüche stellte. Doch rechten

wir mit ihm nicht. Er kennt eben die mitunter so bedeutend reservirte Stellung der Pappenheimer.

Herr Seminarlehrer Rothenbach von Küsnacht beleuchtete den Werth der Freizügigkeit mit seinen im lieben schweizerischen Vaterlande gemachten Erfahrungen. Basel war ihm gegenüber für Ertheilung des Lehrerpatents an höhere Schulen viel freisinniger als Zürich, wo man den Mann mit bald ergrauenden Haaren auf das Prüfungsbänklein setzte.

Eine weitere Diskussion entspann sich nicht. Der Antrag für Ueberweisung an den Zentralausschuss ward mit lauter Zustimmung angenommen.

(Korr.) Die bei Anlass des schweiz. Lehrertages in Solothurn abgehaltene zweite Hauptversammlung des „Vereins für schweiz. Mädchenschulwesen“, für welche das Organisationskomitee den Grossrathssaal eingeräumt hatte, war zahlreich besucht, theils von den Mitgliedern des Vereins, theils von andern Freunden weiblicher Bildung beiderlei Geschlechts, besonders auch von der Frauenwelt Solothurns. Sie hatte folgenden Verlauf.

Im Eröffnungswort gedachte der Präsident Rektor Zehender zuerst der Erweiterung der ursprünglichen Statuten, in Folge welcher der Verein aus Lehrern und Lehrerinnen solcher Anstalten bestehen soll, denen die Ausbildung der weiblichen Jugend über die Stufe der Primarschule hinaus obliegt, wie auch aus Freunden weiblicher Bildung, die dem Lehrerstand nicht angehören. Dann widmete er dem dahingeschiedenen Hrn. Sekundarlehrer Eberhard einige Worte dankbarer Erinnerung, der noch in der letzten Versammlung das heutige Thema vorgeschlagen, die Besprechung eines idealen Lehrplans für Mädchensekundarschulen, resp. Bezirksschulen und höhere Anstalten für weibliche Bildung. Der schwierigen Aufgabe, einen solchen Lehrplan in bestimmten Umrissen zu zeichnen und zu begründen, entledigte sich die Referentin, Fräulein Stocker, Seminarlehrerin in Aarau, mit ebensoviel Einsicht und Sachkenntniß als Klarheit und Präzision des Ausdrucks. Ihr Referat bewies, dass die Theorien, die sie entwickelte, in längerer Schulpraxis gereift waren, dass sie nicht unbeachtet gelassen, was die pädagogische Literatur über ihr Thema Tüchtiges zu Tage gefördert. Die Hauptziele, auf welche sie lossteuerte, waren: Herstellung eines naturgemässen Gleichgewichts zwischen physischer und geistiger, wissenschaftlicher und praktischer Bildung, daher Wegwerfung unnützen Gedächtnissballastes, Reduktion des Lehrstoffs und der Stundenzahl, — und Entwicklung eines selbständigen, in sich klaren geistigen Lebens mit Hülfe einer Methode, die auf den Kern der Dinge losgeht, mechanisches Anlernen ausschliesst und durch alle Stufen und Fächer hin dem gedankenlosen Hinbrüten, dem nervenschwachen Romanwesen, wie auch der schwunglosen Nüchternheit den Krieg erklärt, — kurz Heranbildung harmonischer weiblicher Naturen, die im praktischen Leben ihren Platz rüstig ausfüllen und zugleich am geistigen Leben der Gegenwart bewussten Anteil nehmen können. Der von diesen Grundsätzen eingegebene „ideale“ Lehrplan wurde an der Hand von sechs Thesen entwickelt. Mochte er auch in Einzelnen hoch greifen und der weiblichen Natur viel zumuthen — er stand auf dem festen Boden der Erfahrung, und was davon zu sehr an's Ideale streifte, fand seine Berichtigung in dem gesunden und freimüthigen Votum des Herrn Nick, Vorsteher der städtischen Mädchenschulen in Luzern. Dieser stellte sich die Aufgabe, zu prüfen, ob der ideale Lehrplan unsern realen Verhältnissen entspreche, und durchwanderte, zustimmend oder verwerfend, das ganze Referat, wies auf manche Schwierigkeiten der Ausführung hin und brachte manche werthvolle Ergänzung. Im wichtigsten Punkte erklärte er sich als entschiedener Bundesgenosse der Referentin, nämlich im Kampf gegen Ueberbürdung der Mädchen, und für Reduktion der Stundenzahl und der Hausaufgaben, ferner für die Begründung geistiger Selbstständigkeit und praktischer Tüchtigkeit unter der weiblichen Jugend mit allen zu Gebote stehenden Mitteln. — In der Diskussion stellten sich die verschiedenen Votanten bald mehr auf den idealen, bald mehr auf den praktischen Standpunkt. Es sprachen die Herren Bourgeois aus Sentier (Waadt), Sekundarlehrer Koller von Zürich, Seminardirektor Dula von Wettingen, Erziehungsrath Maier von Neumünster etc. Am Schluss war man zwar weit entfernt, den Gegenstand „erschöpft“ zu haben, aber man hatte die Ueberzeugung gewonnen, dass in dem Gesprochenen manches gute Samenkorn liege, das aufgehen müsse, und dass die Förderung gesunder weiblicher

Bildung eine Aufgabe sei, die an Wichtigkeit hinter manchen andern pädagogischen Aufgaben der Gegenwart nicht zurückstehe.

(Nachtrag: Die Referentin hat in ihren Thesen verlangt:

1. Zweiklassige Vorschule (13. und 14. Lebensjahr); dann drei Klassen Mittelstufe bis 17. Altersjahr; endlich ein Jahr Ergänzungsschule.

2. a) Nur vormittägigen wissenschaftlichen Unterricht. b) Nicht mehr als für zwei Stunden täglich Hausaufgaben. c) Häufige und längere Spaziergänge, Schwimmen, Schlittschuhlaufen, Rudern, von der Mittelschule an durch Lehrerinnen geleitet.

3. Die erste Fremdsprache (Französisch) tritt erst mit dem 13. Altersjahr auf, die dritte erst mit dem 3. Jahr der Mittelstufe.

4. Die Naturwissenschaften sollen zur praktischen Tüchtigkeit in der Haushwirtschaft helfen.

5. Mathematik, als hauptsächlichstes Mittel, Klarheit der Begriffe und richtiges, scharfes Denken zu fördern, soll das Hauptgewicht auf bürgerliches Rechnen und Geometrie verlegen, statt weit in die höhere Arithmetik und Algebra einzudringen.

6. Fakultativ seien: Religionslehre, Fremdsprachen und die Kunstmächer.

Die Stundenzahl wird auf wöchentlich 26 bis 28 angesetzt, die Zahl der Fächer auf 10, 12 bis 14.)

Auszug aus dem Protokoll des zürcher. Erziehungsrathes.

(Sitzung vom 25. August. Schluss.)

Die Vertheilung der Stipendienbeiträge für das laufende Schuljahr a) an arme, aber nicht almosengenössige, b) an almosengenössige Sekundarschüler (50 Fr. für Schüler) ergibt folgende Uebersicht:

Bezirk	Zahl der Schulen	Beiträge in Franken a)	beiträge in Franken b)	Total
Zürich	14	1925	1350	3275
Affoltern	3	300	50	350
Horgen	6	850	300	1150
Meilen	6	640	350	990
Hinwil	9	995	50	1045
Uster	6	615	150	765
Pfäffikon	4	400	50	450
Winterthur	13	1805	1150	2955
Andelfingen	7	600	250	850
Bülach	10	720	400	1120
Dielsdorf	7	670	400	1070
	85	9520	4500	14020

Die Verabreichung von Staatsbeiträgen an die freiwilligen Handwerks-, Gewerbs- und Fortbildungsschulen für das Schuljahr 1879/80 ergibt folgende Zusammenstellung:

Bezirk	Zahl der Schulen	Ungefähr Schülernzahl am Schluss	Staatsbeitrag Fr.
Zürich	6	600	3590
Affoltern	6	100	850
Horgen	6	120	1340
Meilen	6	150	1100
Hinwil	13	250	2030
Uster	9	150	1520
Pfäffikon	8	100	1140
Winterthur	16	300	2240
Andelfingen	9	140	720
Bülach	5	70	760
Dielsdorf	4	70	210
	88	2050	15500

Die 12 höchsten Beiträge auf Grundlage der Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden und der Schülerfrequenz erhielten

Zahl der Schüler	Stunden	Beitrag Fr.
Zürich	450	100
Riesbach	70	28
Unterstrass	40	11
Töss	40	8
Winterthur	50	8
Uster	45	8
Thalwil	20	8
Stäfa	35	8
Rüti	50	8
Adlisweil	20	7
Küsnacht	35	8
Wülflingen	20	7

Schulnachrichten.

Zürich. Die Prosynode tagte ziemlich vollzählig am 30. Aug. Sie verwies an die auf den 13. September nach Wald angesetzte Synode die „Militärdienstfrage“. Ueber die weiteren Verhandlungen wird der Synode Bericht erstattet. — Eine Anzeige bezüglich der auf den 13. September zum Militärdienst einberufenen zürcherischen Lehrer finden diese am Schlusse unserer heutigen Nummer.

— Es hat uns in höchstem Grade unangenehm berührt, im Stäfner „Wochenblatt“ die Notiz zu lesen:

„In Zürich ist Prof. Jean Keller, langjähriger Lehrer des Italienischen im Alter von 66 Jahren gestorben. Wegen seiner Körperbeschaffenheit und um ihn von dem ihm in den Tod vorangegangenen Prof. Karl Keller zu unterscheiden, nannte man Jean Keller „Piccolo“, den Kleinen.“

Hätte nun die Redaktion des Wochenblattes den Einsender der unartigen Notiz nicht auch darauf aufmerksam machen können, dass, wenn Keller auch nicht so gross war, wie mancher Andere, er immerhin als begabter Lehrer durch seinen musterhaften Fleiss, seine geistige Bildung und die ideale Auffassung seines Berufes manch Anderem als leuchtendes Vorbild dienen konnte, über manchen, der sich mehr dünkt, hinausragte. Daher auch an diesem Grabe: Ruhe und Friede der Asche und wolverdiente Ehre dem Andenken!

Einige Freunde des Verstorbenen.

— (Korr.) Unfruchtbare Perioden im Erziehungswesen pflegten sich jeweilen durch ebenso eifrige als kleinliche Reglementirerei herzovzuthun. Wol keine Periode hat sich in dieser Hinsicht mehr zu schaffen gemacht, als diejenige Dr. Ed. Suter's, von dem böse Zungen behaupten, er habe so viele Reglemente und Verordnungen revidirt, weil er die alten nicht habe auswendig lernen können.

Ein ähnliches Bild beginnt allmälig die gegenwärtige Aera zu bieten. Ausser etlichen verunglückten, weil engherzigen und überflüssigen Gesetzesparagraphen und revidirten Verordnungen hat sie unsers Wissens noch gar wenig an's Tageslicht gefördert. Und gerade das letzte der revidirten Reglemente, dasjenige betr. Schulsynode und Kapitel, athmet den Geist der Kleinlichkeit und Engherzigkeit. Zeigen wir dies in Kürze an einigen Beispielen.

Die kantonalen Abgeordnetenversammlung zur Begutachtung dieses Reglements wünschte vor allem Beseitigung der beengenden Schranken in Gang von Kapitel und Synode und beantragte daher, wenn wir nicht irren, einstimmig Streichung derjenigen Bestimmungen, die mit minutiösester Genauigkeit diese Versammlungen gleichsam in's Korset stecken. Und nun glaubt der hohe Erziehungsrath nichts Dringlicheres vorschreiben zu können, als für Kapitel zuerst Gesang, dann Protokoll und Namensaufruf. Nachher sollen dann die Kapitularen befähigt sein, die Traktandenliste festzusetzen, während bekanntlich die Frage, ob gerade ein Namensaufruf zu Anfang das Beste sei, eine bestritten ist. Auch für die Synode bleibt (§ 42) der Gesang, die Eröffnungsrede und all das Zeremoniell mit Ausnahme des Gebets für alle Zukunft obligat.

Man hatte Beseitigung der Fessel vorgeschlagen, wonach die Genehmigung des Erziehungsrathes einzuholen ist, wenn die Synode durch eigenen Beschluss oder auf Verlangen von vier Kapiteln zusammenentreten will; — § 39 nagelt das alte Recht auf's Neue fest. Hat man etwa Furcht vor der resoluten Lehrerschaft, dass man ihr nicht einmal ein Recht ungeschmälert zu geben wagt, das ein Bruchtheil jeder Gemeinde hat? Auch nicht einmal die Bestimmung gerulite man fallen zu lassen, die in der Synode nichts zur Behandlung kommen lässt, wenn es nicht zuvor von der Prosynode begutachtet wurde. Sie steht wiederum aufgeschrieben in § 32, nur mit etwas andern Worten, — um wie früher umgangen zu werden. Und so weiter. Selbst nicht zu der minimen Änderung vermochte sich der hohe Erziehungsrath emporzuschwingen, den Unterschied zwischen ordentlichen und ausserordentlichen Kapitelsversammlungen fallen zu lassen, obgleich ein solcher schwerlich innerlich begründet werden könnte, auch nicht dazu, die Amtsduauer der Synodal- und Kapitels-Vorstände von zwei auf drei Jahre zu erstrecken, wie bei andern Behörden.

Die ganze Revision bezieht sich somit — die Stellung des Seminars, die vorher faktisch geordnet war, abgerechnet — auf etliche ganz unwesentliche Redaktionsveränderungen, Satz- und Wortverstellungen und ist schwerlich die Druckerschwärze werth. Wunder nimmt uns blos, dass nicht auch eine Landesgefahr gewittert wurde, als man die 4 Stimmenzähler des alten Reglements (§ 55) in die „nöthigen Stimmenzähler“ des neuen (§ 45) verwandelte.

Einen Punkt von Wichtigkeit endlich, der von der Begutachtungskommission den Behörden zur Regulirung empfohlen wurde,